

*RUNDSCHREIBEN AN DIE  
KUNDEN*

**Covid-19-Pandemie  
- DL 9.11.2020 Nr. 149  
(die sog. “Ristori-bis”-Verordnung) -  
Andere Neuerungen**

## 1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von DL 9.11.2020 Nr. 149 (der sog. "Ristori-bis"-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 9.11.2020 Nr. 279, wurden weitere dringende Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, Arbeitnehmern und Familien im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erlassen.

DL 149/2020 ist am 9.11.2020 in Kraft getreten; zahlreiche Bestimmungen werden jedoch zu gesonderten Zeitpunkten wirksam.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen von DL 149/2020 im Bereich der Steuern und Sozialabgaben besprochen, mit Ausnahme jener zur Aussetzung von Steuer- und Beitragszahlungen, die im Rundschreiben Nr. 54 analysiert wurden.

Im Zuge der Umwandlung von DL 149/2020 könnten zahlreiche Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

## 2 RIDETERMINAZIONE DES BETRIEBSKOSTENZUSCHUSSES EX DL 137/2020 UND NEUER BEITRAG FÜR EINKAUFSZENTREN

Mit Wirkung von Art. 1 DL 149/2020 werden einige Abänderungen der Bestimmungen zum Betriebskostenzuschuss ("Verlustbeitrag") ex Art. 1 DL 137/2020 vorgesehen, um die Gewerbetreibenden in jenen Branchen zu unterstützen, die von den Einschränkungen im Zuge der "zweiten Well" der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

### 2.1 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Zahl der ATECO-Codes, welche den Betriebskostenzuschuss ex DL 137/2020 (die sog. "Ristori") in Anspruch nehmen können, wird durch Einführung einer neuen Anlage 1 erweitert.

Unter anderem können nun auch folgende wirtschaftliche Tätigkeiten die besprochene Begünstigung in Anspruch nehmen:

- *Internet points* (ATECO-Code 619020) und Restaurants mit Lieferservice (ATECO-Code 561020), mit einem Prozentsatz im Hinblick auf die Berechnung des Betriebskostenzuschusses von 50%.
- Fotoreporter (ATECO-Code 742011), Großwäschereien (ATECO-Code 960110) und Tanzkurse (ATECO-Code 855201) mit einem Prozentsatz von 100%;
- Sport- und Freizeitkurse (ATECO-Code 855100), Museen (ATECO-Code 910200), Bibliotheken (ATECO-Code 910100), Denkmäler und Gedenkstätten (ATECO-Code 910300) mit einem Prozentsatz von 200%.

In der Folge wird die neue Anlage 1 zu DL 137/2020 wiedergegeben, wie sie von DL 149/2020 modifiziert wurde.

ATECO - Code	Prozentsatz
493210 - Taxis	100,00%
493220 – Leihwagen mit Fahrer	100,00%
493901 - Seilbahnen, Ski- und Sessellifte im Rahmen eines urbanen oder sub-urbanen Transportsystems	200,00%
522190 - Andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Personentransport auf dem Land, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind	100,00%
551000 - Hotels	150,00%

552010 - Feriendörfer	150,00%
552020 - Jugendherbergen	150,00%
552030 - Schutzhütten	150,00%
552040 – Sog. Kolonien	150,00%
552051 - Zimmervermietung, Vermietung von Ferienhäusern und -Wohnungen, <i>bed and breakfasts, residences</i>	150,00%
552052 - Urlaub auf dem Bauernhof	150,00%
553000 - Campingplätze	150,00%
559020 - Studenten- und Arbeiterwohnheime mit hotelähnlichen Zusatzleistungen	150,00%
561011 - Restaurants	200,00%
561012 - Buschenschänke	200,00%
561030 – Eisdielen und Konditoreien	150,00%
561041 – Ambulante Eisdielen und Konditoreien	150,00%
561042 - Imbissbuden	200,00%
561050 – Restaurants auf Zügen und Schiffen	200,00%
562100 - <i>Eventcatering, banqueting</i>	200,00%
563000 – Bars und ähnliche Betriebe ohne Küche	150,00%
591300 - Vertrieb von Filmen, Videos und Fernsehprogrammen	200,00%
591400 - Kinos	200,00%
749094 - Agenturen und Agenten im Sport und im Showbusiness	200,00%
773994 - Verleih von Geräten und Strukturen ohne Bedienpersonal für Veranstaltungen und Events	200,00%
799011 - Ticketservice für Theateraufführungen, Sport- und Vergnügungsevents	200,00%
799019 – Andere Formen der Vorvermkung und andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Unterstützung von Reisenden, die nicht von Reisebüros erbracht werden und nicht anders klassifiziert werden können	200,00%
799020 - Reiseführer	200,00%
823000 – Organisation von Tagungen und Messen	200,00%
855209 - Andere künstlerische Ausbildungstätigkeiten	200,00%
900101 - Schauspiel	200,00%
900109 – Andere künstlerische Darbietungen	200,00%
900201 - Verleih von Geräten und Strukturen mit Bedienpersonal für Veranstaltungen und Events	200,00%
900209 - Andere Tätigkeiten, mit denen künstlerische Darbietungen unterstützt werden	200,00%
900309 - Andere künstlerische und literarische Schöpfungen	200,00%
900400 - Führung von Theatern, Konzertsälen und anderen Strukturen für künstlerische Darbietungen	200,00%
920009 - Andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Lotto- und Wettspielen (einschließlich Bingo-Säle)	200,00%
931110 - Führung von Stadien	200,00%
931120 - Führung von Schwimmbädern	200,00%
931130 - Führung von Mehrzwecksportanlagen	200,00%
931190 - Führung von anderen Sportanlagen, die nicht anders klassifiziert werden können	200,00%

931200 - Sportvereine	200,00%
931300 - Führung von Fitnesscentern	200,00%
931910 - Organisationen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Hobby	200,00%
931999 - Altre wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des Sports, die nicht anders klassifiziert werden können	200,00%
932100 – Vergnügungs- und Themenparks	200,00%
932910 – Diskotheken, Tanzlokale und <i>night-clubs</i>	400,00%
932930 – Spielsäle und Billardsalons	200,00%
932990 - Andere Tätigkeiten im Bereich der Unterhaltung und Vergnügung, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind	200,00%
949920 - Wirtschaftliche Tätigkeiten von Organisationen im Bereich Kultur, Freizeit und Hobby	200,00%
949990 - Andere Vereine, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind	200,00%
960410 – Wellnesscenter (ohne Thermen)	200,00%
960420 - Thermen	200,00%
960905 - Organisation von Festen und Feierlichkeiten	200,00%
493909 - Andere Tätigkeiten im Personentransport zu Lande, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind	100,00%
503000 - Personentransport auf Binnengewässern (einschließlich Lagunen)	100,00%
619020 – Öffentliche Telefone und <i>Internet Points</i>	50,00%
742011 - Fotoreporter	100,00%
742019 - Andere Tätigkeiten im Bereich Fotografie	100,00%
855100 – Kurse im Bereich Sport und Erholung	200,00%
855201 - Tanzkurse	100,00%
920002 - Führung von Spielautomaten	100,00%
960110 - Großwäschereien	100,00%
477835 – Einzelhandel mit Geschenkkörben etc.	100,00%
522130 - Führung von Autobusremisen	100,00%
931992 - Bergführer	200,00%
743000 – Dolmetscher und Übersetzer	100,00%
561020 - Verabreichung von Speisen (Lieferservice)	50,00%
910100 – Bibliotheken und Archive	200,00%
910200 - Museen	200,00%
910300 - Führung von Denkmälern, Gedenkstätten u.ä.	200,00%
910400 - Botanische Gärten, Zoos und Naturparks	200,00%
205102 - Herstellung von Sprengstoffen	100,00%

### **Ausdehnung der ATECO-Codes**

Mit einer oder mehreren Ministerialverordnungen können noch weitere ATECO-Codes vorgesehen werden (Art. 8 Abs. 5 DL 149/2020).

### **2.2 ANHEBUNG UM 50% FÜR EINIGE WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN IN DEN SOG. "ORANGEN" ODER "ROTEN" REGIONEN**

Der Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 1 DL 137/2020 wird für einige wirtschaftliche Tätigkeiten in den sog. "orange" oder "rote" Regionen im Sinne der Art. 2 und 3 DPCM

3.11.2020 und von Art. 30 DL 149/2020 gegenüber den in Anlage 1 genannten Sätzen um weitere 50% angehoben.

Es handelt sich dabei im Besonderen um folgende wirtschaftliche Tätigkeiten:

- Eisdielen und Konditoreien (auch ambulante) (ATECO-Codes 561030 und 561041);
- Bars und ähnliche Betrieb ohne Küche (ATECO-Code 563000);
- Hotels (ATECO-Code 551000).

Der Prozentsatz wird in diesen Fällen von 150% auf 200% angehoben.

### **Bestimmung der "orange" und "roten" Regionen**

Laut den Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020 und 10.11.2020 sind:

- Apulien, Sizilien, Abruzzen, Basilicata, Ligurien, Toskana und Umbrien "orange" Regionen;
- und Lombardei, Piemont, Aostatal, Kalabrien und Südtirol "rote" Regionen.

Diese Einstufung kann durch neue Verordnungen des Gesundheitsministers laufend aktualisiert werden.

### **2.3 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR GEWERBETREIBENDE IN EINKAUFSZENTREN**

Im Jahr 2021 wird der Betriebskostenzuschuss folgenden Steuerzahlern, die von den Einschränkungen ex DPCM 3.11.2020 betroffen sind, gewährt (die insgesamt zugewiesenen Mittel belaufen sich auf 280 Millionen Euro):

- Gewerbetreibende mit Geschäftssitz in einem Einkaufszentrum;
- Gewerbetreibende, die Lebensmittel und Getränke industriell herstellen.

Der Beitrag wird von von der Agentur für Einnahmen nach entsprechendem Antrag zuerkannt.

Hinsichtlich des Ausmaßes gilt:

- Üben die betreffenden Steuerzahler überwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten mit ATECO-Codes aus, die in der genannten Anlage 1 verzeichnet sind, so beläuft sich der Beitrag auf 30% des Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 1 DL 137/2020;
- Üben die betreffenden Steuerzahler nicht überwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten mit ATECO-Codes aus, die in der genannten Anlage 1 verzeichnet sind, so steht der Beitrag unter den an Abs. 3 und 4 DL 137/2020 definierten Voraussetzungen zu (also einem Umsatzrückgang) und beläuft sich auf 30% des Wertes, der sich aufgrund der im Antrag übermittelten Daten ergibt.

### **2.4 EU-RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN**

Der besprochene Betriebskostenzuschuss unterliegt den Voraussetzungen und Einschränkungen des "Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell'economia nell'attuale emergenza da COVID-19" im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 und nachfolgende Abänderungen (Art. 8 Abs. 6 DL 149/2020).

## **3 NEUER BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR MEHRWERTSTEUERZAHLER IN DEN SOG. "ROTEN" REGIONEN**

Mit Wirkung von Art. 2 DL 149/2020 wird ein neuer Betriebskostenzuschuss eingeführt, der Gewerbetreibende unterstützen soll, welche den Einschränkungen ex DPCM 3.11.2020 unterliegen.

### 3.1 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Der besprochene Beitrag wird Steuerzahlern gewährt:

- die zum 25.10.2020 eine MwSt.-Nr. hatten;
- mit einem der ATECO-Codes im Sinne der Anlage 2 zu DL 149/2020;
- und mit Steuerdomizil oder Geschäftssitz in einer "roten" Region im Sinne der Art. 2 und 3 DPCM 3.11.2020 und von Art. 30 DL 149/2020.

In der Folge werden die ATECO-Codes aus der Anlage 2 zu DL 149/2020 angeführt.

<b>ATECO-Code</b>	<b>Beschreibung</b>
47.19.10	Supermärkte ("Grandi magazzini")
47.19.90	Kaufhäuser und andere Geschäfte, in denen Non-Food-Artikel ohne besondere Spezialisierung verkauft werden
47.51.10	Einzelhandel mit Stoffen für Kleidung, Einrichtung und Wäsche für den häuslichen Bedarf
47.51.20	Einzelhandel mit Garn für Pullover und ähnliche Waren
47.53.11	Einzelhandel mit Vorhängen
47.53.12	Einzelhandel mit Teppichen
47.53.20	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (Moquette und Linoleum)
47.54.00	Einzelhandel mit Elektrogeräten in Fachgeschäften
47.64.20	Einzelhandel mit Booten und Zubehör
47.78.34	Einzelhandel mit Geschenkartikeln und Raucherbedarf
47.59.10	Einzelhandel mit Möbeln für den häuslichen Bedarf
47.59.20	Einzelhandel mit Gebrauchsgegenständen für den häuslichen Bedarf, Kristall und Vasen
47.59.40	Einzelhandel mit Nähmaschinen für den häuslichen Bedarf
47.59.60	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Partituren
47.59.91	Einzelhandel Gegenständen aus Holz, Kork und Plastik für den häuslichen Bedarf
47.59.99	Einzelhandel mit anderen Artikeln für den häuslichen Bedarf, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.63.00	Einzelhandel mit Tonträgern und Videos in Fachgeschäften
47.71.10	Einzelhandel mit Kleidung für Erwachsene
47.71.40	Einzelhandel mit Pelzkleidung
47.71.50	Einzelhandel mit Hüten, Regenschirmen, Handschuhen und Kravatten
47.72.20	Einzelhandel mit Lederwaren und Reiseausstattung
47.77.00	Einzelhandel mit Uhren und Preziosen
47.78.10	Einzelhandel mit Büromöbeln
47.78.31	Einzelhandel mit Kunstwerken (einschließlich Galerien)
47.78.32	Einzelhandel mit Handwerksprodukten
47.78.33	Einzelhandel mit religiösen Artikeln und Einrichtungsgegenständen
47.78.36	Einzelhandel mit Schmuck (einschließlich Souvenirs und Werbegeschenken)
47.78.37	Einzelhandel mit Artikeln für die Kunst
47.78.50	Einzelhandel mit Waffen und Munition
47.78.91	Einzelhandel mit Briefmarken, Münzen und Gegenständen für Sammler
47.78.92	Einzelhandel mit Kurzwaren, Seilen, Jutesäcken und Verpackungsmaterial (außer Papier und Karton)

47.78.94	Sex Shops
47.78.99	Einzelhandel mit sonstigen Non-Food-Artikeln, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.79.10	Einzelhandel mit gebrauchten Büchern
47.79.20	Einzelhandel mit gebrauchten Möbeln und Antiquitäten
47.79.30	Einzelhandel mit gebrauchten Kleidern
47.79.40	Auktionshäuser (nicht über Internet)
47.81.01	Ambulanter Einzelhandel mit Obst und Gemüse
47.81.02	Ambulanter Einzelhandel mit Fisch
47.81.03	Ambulanter Einzelhandel mit Fleisch
47.81.09	Ambulanter Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.82.01	Ambulanter Einzelhandel mit Stoffen für Kleidung, Einrichtung und Wäsche für den häuslichen Bedarf
47.82.02	Ambulanter Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
47.89.01	Ambulanter Einzelhandel mit Blumen, Wurzeln, Saatgut und Dünger
47.89.02	Ambulanter Einzelhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Produkten; Geräte für die Gartenpflege
47.89.03	Ambulanter Einzelhandel mit Kosmetika und Parfüm; Seifen, Reinigungs- und Waschmittel
47.89.04	Ambulanter Einzelhandel mit Schmuck
47.89.05	Ambulanter Einzelhandel mit Gartenmöbeln, Möbeln, Teppichen, Haushaltsartikeln, Elektrogeräten und -Artikel
47.89.09	Ambulanter Einzelhandel mit anderen Produkten, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.99.10	Tür-zu-Türverkauf von verschiedenen Produkten mit Produktvorführung
96.02.02	Schönheitssalons
96.02.03	Mani- und Pediküre
96.09.02	Tattoo- und Piercingstudios
96.09.03	Heiratsagenturen und Partnervermittlungen
96.09.04	Betreuung von Haustieren (ohne tierärztliche Leistungen)
96.09.09	Andere Leistungen für natürliche Personen, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind

### 3.2 BESTIMMUNG DER "ROTEN" REGIONEN

Laut den Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020 und 10.11.2020 sind gegenwärtig:

- die Lombardei, Piemont, Aostatal, Kalabrien;
- sowie Südtirol "rote" Regionen.

Diese Einstufung kann durch neue Verordnungen des Gesundheitsministers laufend aktualisiert werden.

### 3.3 BERECHNUNG DES BEITRAGS

Der Beitrags wird auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3 - 11 DL 137/2020 und mit den Prozentsätzen im Sinne der Anlage 2 zu DL 149/2020 berechnet.

Die genannte Anlage sieht aktuell einen einzigen Prozentsatz von 200% für alle aufgelisteten ATECO-Codes vor.

### **3.4 EU-RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN**

Der besprochene Betriebskostenzuschuss unterliegt den Voraussetzungen und Einschränkungen des “Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza da COVID-19” im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 und nachfolgende Abänderungen (Art. 8 Abs. 6 DL 149/2020).

## **4 ABÄNDERUNGEN ZUM STEURGUTHABEN AUF MIETZAHLUNGEN FÜR GEWERBLICHE IMMOBILIEN**

Mit Wirkung von Art. 4 DL 149/2020 wird die Ausdehnung des Steuerguthabens auf Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien (in Höhe von 60% der Miete bzw. 30% der Betriebspacht) im Sinne von Art. 8 DL 137/2020 verfügt (sog. “Ristori”), und zwar:

- auf Betriebe der Branchen im Sinne der Anlage 2 zu DL 149/2020 (in dieser Anlage werden die ATECO-Codes jener wirtschaftlichen Tätigkeiten aufgelistet, welche den Einschränkungen ex DPCM 3.11.2020 unterliegen; vgl. § 3.1), sowie auf Reisebüros und *tour operators* (ATECO-Codes 79.1, 79.11 und 79.12);
- welche ihren Geschäftssitz in den sog. “roten” Regionen haben;
- und für die Monate Oktober, November und Dezember 2020.

Der Bezug von DL 149/2020 auf Art. 8 DL 137/2020 hinsichtlich der Definition des Steuerguthabens müsste implizieren, dass:

- auch das “neue” Steuerguthaben unabhängig von den Umsätzen bzw. Tageseinnahmen im Vorjahr gewährt wird;
- und dass im Hinblick auf alle anderen Aspekte Art. 28 DL 34/2020 (auf den seinerseits von Art. 8 DL 137/2020 Bezug genommen wird) maßgeblich ist; somit dürfte das Steuerguthaben nur dann gewährt werden, wenn die betreffenden Betriebe einen Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber demselben Monat im Vorjahr aufweisen (mit Ausnahme jener Steuerzahler, die ihre Tätigkeit nach dem 1.1.2019 aufgenommen haben, und der Steuerzahler mit Steuerdomizil oder Rechtssitz in einer Gemeinde, für welche bereits zum 31.1.2020 der Notstand aufgrund von Naturkatastrophen in Kraft war).

Somit steht den Steuerzahlern mit einem der betreffenden ATECO-Codes, die ihren Geschäftssitz in den sog. “roten” Regionen haben, auch bei Überschreitung eines Umsatzvolumens von 5 Millionen Euro das Steuerguthaben auf Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien (in Höhe von 60% der Miete bzw. 30% der Betriebspacht) zu, wenn sie im Oktober, November und Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber demselben Monat im Vorjahr aufweisen.

### ***Erweiterung des Steuerguthabens im Sinne von Art. 8 DL 137/2020***

Des Weiteren wird hervorgehoben, dass Art. 1 DL 149/2020 die Anlage 1 zu DL 137/2020 ersetzt und somit die Anzahl der betreffenden ATECO-Codes vergrößert hat (vgl. § 2.1); somit können nun mehr Steuerzahler das Steuerguthaben für Mietzahlungen im Sinne von Art. 8 DL 137/2020 in Anspruch nehmen.



#### **4.1 BESTIMMUNG DER “ROTEN” REGIONEN**

Laut den Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020 und 10.11.2020 sind gegenwärtig:

- die Lombardei, Piemont, Aostatal, Kalabrien;
- sowie Südtirol “rote” Regionen.

Diese Einstufung kann durch neue Verordnungen des Gesundheitsministers laufend aktualisiert werden.

#### **4.2 EU-RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN**

Das besprochene Steuerguthaben bzw. seine Ausdehnung unterliegen den Voraussetzungen und Einschränkungen des “Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza da COVID-19” im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 und nachfolgende Abänderungen (Art. 8 Abs. 6 DL 149/2020).

### **5 ABSCHAFFUNG DER ZWEITEN RATE DER IMU FÜR 2020 FÜR IMMOBILIEN, IN DENEN WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN AUSGEÜBT WERDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER PANDEMIE AUSGESETZT WURDEN**

Mit Wirkung von Art. 5 DL 149/2020 ist die zweite Rate der IMU für 2020 für Immobilien in den sog. “roten” Regionen nicht geschuldet, in denen wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die im Zusammenhang mit der Pandemie ausgesetzt wurden. Die Rate würde sonst am 16.12.2020 fällig.

Die Abschaffung gilt jedoch nur dann, wenn der Eigentümer der Immobile die betreffenden Tätigkeiten auch selbst ausübt.

Im Besonderen betrifft die IMU-Befreiung jene Immobilien samt Nebenflächen, in denen die wirtschaftlichen Tätigkeiten ex Anlage 2 zu DL 149/2020 (vgl. § 3.1) ausgeübt werden, zusätzlich zu jenen ex Art. 9 DL 137/2020 (sog. “Ristori”) und von Art. 78 DL 104/2020 (dem sog. “Agosto”-Dekret).

#### **5.1 BESTIMMUNG DER “ROTEN” REGIONEN**

Laut den Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020 und 10.11.2020 sind gegenwärtig:

- die Lombardei, Piemont, Aostatal, Kalabrien;
- sowie Südtirol “rote” Regionen.

Diese Einstufung kann durch neue Verordnungen des Gesundheitsministers laufend aktualisiert werden.

#### **5.2 EU-RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN**

Die besprochene Begünstigung unterliegt den Voraussetzungen und Einschränkungen des “Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza da COVID-19” im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 und nachfolgende Abänderungen (Art. 8 Abs. 6 DL 149/2020).

## 6 AUSDEHNUNG DER BEITRAGSBEFREIUNG FÜR UNTERNEHMEN IN DER LANDWIRTSCHAFT, FISCHEREI UND FISCHZUCHT

Art. 21 DL 149/2020 dehnt die Befreiung von den Sozialbeiträgen für Unternehmen in der Landwirtschaft, Fischerei und Fischzucht im Sinne von Art. 16 DL 137/2020 auch auf Dezember 2020 aus.

Die Begünstigung gilt für die Steuerzahler, die in Art. 16 angeführt werden, also eben Unternehmen in der Landwirtschaft, Fischerei und Fischzucht, einschließlich der Herstellung von Bier und Wein und einschließlich Selbstbebauern, Landwirten im Hauptberuf und Pächtern.

Im Besonderen betrifft die Beitragsbefreiung folgende ATECO-Codes im Sinne der Anlage 3 zu DL 149/2020:

ATECO-Code	Beschreibung
01.xx.xx	Landwirtschaft und Produktion von Erzeugnissen aus Viehzucht und Jagd sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen
02.xx.xx	Forstwirtschaft
03.xx.xx	Fischerei und Fischzucht
11.02.10	Herstellung von Tafelweinen und Qualitätsweinen mit regionaler Ursprungsbezeichnung (v.q.p.r.d.)
11.02.20	Herstellung von Schaumweinen und anderen Spezialweinen
11.05.00	Herstellung von Bier
46.21.22	Großhandel mit Saatgut und Tiernahrung, Heilpflanzen, Aem und Saatkartoffeln
46.22.00	Großhandel mit Blumen und Pflanzen
47.76.10	Einzelhandel mit Blumen und Pflanzen
47.89.01	Ambulanter Einzelhandel mit Blumen und Pflanzen, Saatgut, Wurzeln und Dünger
55.20.52	Urlaub auf dem Bauernhof
56.10.12	Buschenschänke
81.30.00	Pflege und Erhaltung der Landschaft, einschließlich Gärten und Beete
82.99.30	Führung von öffentlichen Märkten und Waagen

### **EU-Recht**

Die besprochene Beitragsbefreiung unterliegt den einschlägigen Bestimmungen und Einschränkungen des EU-Rechts im Hinblick auf Staatsbeihilfen

### **Abschaffung des spezifischen Betriebskostenzuschusses**

Art. 21 Abs. 3 DL 149/2020 hat Art. 7 DL 137/2020 abgeschafft, welcher auf der Grundlage einer interministeriellen Verordnung (die nie erlassen wurde) einen eigenen Betriebskostenzuschuss für Unternehmen in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Fischzucht vorgesehen hatte.

## 7 LOHNERGÄNZENDE MAßNAHMEN

Mit Wirkung von Art. 12 Abs. 1 DL 149/2020 wird die Fälligkeit für die Vorlage der Anträge auf lohnergänzende Maßnahmen im Sinne von Art. 19 - 22-*quinquies* DL 18/2020 und für die Übermittlung der entsprechenden Daten im Hinblick auf den Monat September bis zum 15.11.2020 verlängert. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verfällt das Anrecht auf die Maßnahme.

Somit wird auch Abs. 7 von Art. 12 DL 137/2020 abgeschafft, welcher eine Fälligkeit zum 31.10.2020 vorgesehen hatte.

Abs. 2 von Art. 12 DL 149/2020 dehnt dagegen den subjektiven Anwendungsbereich für die ordentliche Lohnausgleichskasse, die Lohnausgleichskasse in Abweichung zu den allgemeinen

Bestimmungen und für die allgemeine Lohnergänzung (“assegno ordinario”) weiter aus; die Maßnahmen können nun auch für Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden, die zum 9.11.2020 (dem Datum des Inkrafttretens von 149/2020) angestellt waren.

Bislang betraf die Maßnahme dagegen nur Arbeitnehmer, die zum 13.7.2020 beschäftigt waren.

## **8 ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE MITARBEITER VON SPORTVEREINEN**

Art. 17 DL 137/2020 sieht für 2020 eine Entschädigung von 800,00 Euro für die Mitarbeiter von Sportvereinen (“collaboratori sportivi”) vor, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit der Pandemie eingestellt, reduziert oder ausgesetzt wurde.

Im Hinblick auf die Auszahlung dieser Entschädigung verfügt Art. 28 DL 149/2020, dass all jene Arbeitsverhältnisse als “im Zusammenhang mit der Pandemie eingestellt” betrachtet werden, die zum 31.10.2020 abgelaufen und nicht erneuert worden waren.

### ***Vorlage der Anträge***

Die Entschädigung wird von der Gesellschaft “Sport e Salute spa” ausgezahlt.

Steuerzahler, welche diese Entschädigung bereits in der Vergangenheit erhalten hatten (von März bis Juni 2020), müssen – sofern die Voraussetzungen weiter vorliegen – keinen neuen Antrag stellen; die Entschädigung wird ihnen automatisch ausgezahlt.

Alle übrigen betroffenen Steuerzahler müssen den Antrag dagegen bis zum 30.11.2020 vorlegen.

## **9 AUßERORDENTLICHE FREISTELLUNG BEI SCHLIEßUNG DER OBERSCHULEN**

Art. 13 DL 149/2020 hat für die sog. “roten” Regionen die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Freistellung (“congedo”) bei Schließung der Oberschulen für Angestellte vorgesehen, deren Kinder eine Oberschule besuchen, die im Sinne von DPCM 3.11.2020 geschlossen wurde, und zwar für den gesamten Zeitraum der Schließung.

Während der Freistellung wird anstelle des Lohns eine Entschädigung in Höhe von 50% der Entlohnung gewährt, welche auf der Grundlage von Art. 23 DLgs. 151/2001 (mit Ausnahme von Abs. 2) und der sog. Figurativen Entlohnung berechnet wird.

Die Entschädigung kann beiden Elternteilen gewährt werden - jedoch nicht gleichzeitig – sofern ihre Arbeitsleistung nicht als “Smart-Working” (“modalità agile”) erbracht werden kann.

Die Freistellung wird auch den Eltern von Kindern mit schwerer Behinderung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Gesetz 104/92 zuerkannt, die Schulen jeder Stufe besuchen oder in Tagesstätten betreut werden, die im Sinne von DPCM 24.10.2020 und DPCM 3.11.2020 geschlossen werden mussten.

### ***”BONUS BABY-SITTING”***

Art. 14 DL 149/2020 sieht für die sog. “roten” Regionen, in denen die Aussetzung des Unterrichts in den Oberschulen verfügt wurde, die Möglichkeit vor, einen oder mehrere Boni für Babysitting in Anspruch zu nehmen.

Die Begünstigung wird Eltern zuerkannt, die arbeitstätig sind und:

- in der INPS-Sonderverwaltung ex Art. 2 Abs. 26 Gesetz 335/95;
- oder in der INPS-Rentenkasse für Handwerker, Kaufleute, Selbstbebauer und landwirtschaftliche Pächter eingetragen sind.

Der Bonus:

- setzt voraus, dass die Arbeitsleistung nicht als “Smart-Working” (“modalità agile”) erbracht werden kann;

- er kann beiden Elternteilen gewährt werden, jedoch nicht gleichzeitig;
- und nur dann, wenn in der Kernfamilie kein Elternteil einkommensunterstützende Maßnahmen infolge der Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit bezieht, oder aber arbeitslos ist oder jedenfalls nicht arbeitet.

Der Bonus:

- wird über das “Familinbuch” (“libretto famiglia”) ex Art. 54-*bis* DL 50/2017 gewährt, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro;
- er kann nicht gemeinsam mit dem “*bonus asilo nido*” (für Kinderhorte) ex Art. 1 Abs. 355 Gesetz bezogen werden
- er wird nicht zuerkannt, wenn der Babysitter ein Familienmitglied ist;
- und er wird auch den Eltern von Kindern mit schwerer Behinderung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Gesetz 104/92 zuerkannt, die Schulen jeder Stufe besuchen oder in Tagesstätten betreut werden, die im Sinne von DPCM 24.10.2020 und DPCM 3.11.2020 geschlossen werden mussten.